



Handelsgericht Wien
Marxergasse 1a
1030 Wien
01/515 28 105

EINGEGANGEN
10. Sep. 2008

RECHT 10 994
271/03-26

007 018 CG 159/07 g - 9 (1VC)

Bitte diesen Ordnungsbegriff in
allen Eingaben anführen

DVR: 0000550922

An

007 018 CG 159/07 g-9

Dr. Christine KOLBITSCH, Dr. Heinrich VANA,
Mag. Maria-Christina BREITENECKER
1020 Wien, Taborstraße 10/Stg. 2

ALTENBURGER BREITENECKER KOLBITSCH VANA
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

EINGELANGT

08. SEP. 2008

Kopie am

an

Seiten

Anh.

RECHTSSACHE:

Kläger

ARGE DATEN Österreichische Gesellschaft für
Datenschutz
Redtenbacherg. 20
1160 Wien

vertreten durch:

Dr. Christine KOLBITSCH, Dr. Heinrich VANA,
Mag. Maria-Christina BREITENECKER
1020 Wien, Taborstraße 10/Stg. 2
Tel: 214 77 10-30

Beklagter

Josef Hirnschall
Rossauer Lände 25/8
1090 Wien

vertreten durch:

Neumayer, Walter & Haslinger
Rechtsanwälte-Partnerschaft
Baumannstraße 9/11
1030 Wien
Tel: 712 84 79

WEGEN: 27.620,00 EUR samt Anhang (Gewerblicher Rechtsschutz/Urheberrecht)

Datum: 01. September 2008

VERGLEICHAUSFERTIGUNG

Die Parteien haben bei der TS am 1.9.08 folgenden gerichtlichen VERGLEICH geschlossen:

1. Die beklagte Partei verpflichtet sich die Behauptung zu unterlassen, dass die ARGE DATEN (unter ihrem Obmann Hans Zeger) Lügen verbreite.
2. Die beklagte Partei verpflichtet sich ab 10. September 2008 die auf seiner Website aufgestellte Behauptung, "die ARGE DATEN (unter ihrem Obmann Hans Zeger) wird zur Kenntnis nehmen müssen, dass auch sie nicht ungestraft Lügen verbreiten darf", zu widerrufen und zwar auf seiner Homepage in einer abrufbaren Form, die Schriftgröße der Veröffentlichung entsprechend, dies für die Dauer von 5 Monaten (siehe Beilage).
3. Die beklagte Partei verpflichtet sich der klagenden Partei zu Handen der Klagevertreterin die mit Eur 1.700,- verglichenen Kosten (hierin Eur 200,- Ust und Eur 500,- Bar) binnen 14 Tagen zu bezahlen.

Handelsgericht Wien
Gerichtsabteilung 18

HR Dr. Maria Charlotte Mautner-Markhof
(RICHTERIN)

EINGELANGT

18 Cg 159/07g

Kolb?

12. NOV. 2007

Kopie am ~~Das Handelsgericht~~ Wien durch die Richterin Dr.
an ~~anm.~~

Maria-Charlotte Mautner-Markhof in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei ARGE Daten, Österreichische Gesellschaft für Datenschutz, 1160 Wien, Redtenbachergasse 20, vertreten durch Dr. Altenburger, Dr. Böhm, Mag. Breitenecker, Dr. Kolbitsch, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in 1020 Wien, wider die beklagte und gefährdende Partei Josef Hirnschall, 1090 Wien, Roßauer Lände 25/8, vertreten durch Neumayer, Walter & Haslinger, Rechtsanwälte-Partnerschaft in 1030 Wien, wegen Unterlassung (Streitwert im Provisorialverfahren EUR 19.620,--)

I. fasst den

B e s c h l u s s :

1. Der Antrag auf Herabsetzung des Streitwertes vom 29.10.2007 wird abgewiesen.

2. Die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit vom 29.10.2007 wird hinsichtlich des Provorialverfahrens zurückgewiesen.

II. erlässt nachfolgende

EINSTWEILIGE VERFÜGUNG:

Zur Sicherung der gleichzeitig klagsweise geltend gemachten Ansprüche als auch der Abhaltung der drohenden unwiederbringlichen Schäden wird der beklagten und gefährdenden Partei ab sofort untersagt, zu behaupten, dass die ARGE DATEN (unter ihrem Obmann Hans Zeger) Lügen verbreite.

Die einstweilige Verfügung gilt bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptverfahrens.

Begründung:

Das Vorbringen der Streitteile ist aus der Klage und dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung sowie der Klagebeantwortung und der Äußerung zum Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung bekannt, auf welche verwiesen wird.

Aufgrund des durchgeführten Bescheinigungsverfahrens, nämlich Einsichtnahme in die von den Parteien vorgelegten Urkunden (./A bis ./G sowie ./1 bis ./16) wird folgender Sachverhalt als bescheinigt angenommen:

Die ARGE Daten, Österreichische Gesellschaft für Datenschutz, ist ein gemeinnütziger Verein, der sich seit 1983 intensiv mit Fragen des Informationsrechtes, des Datenschutzes, der Telekommunikation und des Einsatzes neuer Techniken beschäftigt. Eine der Haupttätigkeiten ist die Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten, sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Die klagende Partei veröffentlicht auf ihrer Internetseite laufend Berichte über den Stand des Datenschutzes, sowie aktueller Entwicklungen. (./6)

Die beklagte Partei betreibt ein Wirtschaftsauskunftsunternehmen. Sie betreibt unter der Internetadresse www.kreditinform.at eine Homepage für Zwecke ihres Unternehmens. Auf dieser Homepage findet sich folgende Veröffentlichung:

"Exekutionsbewilligung

**gegen ARGE DATEN-Österreichische Gesellschaft für
Datenschutz, Redtenbachergasse 20, 1160 Wien**

Aufgrund des vollstreckbaren gerichtlichen Vergleiches vor dem HG Wien vom 7.6.2006, GZ 10 Cg 134/04t, wird in obiger Exekutionssache der betreibenden Partei wider die verpflichtete Partei zur Erwirkung der

Unterlassung, über den Betreibenden zu behaupten, und der Eindruck zu erwecken, der Kläger wäre eine unseriöse Wirtschaftsauskunftei die Exekution gem. § 355 EO bewilligt.

Über die verpflichtete Partei wird wegen des im Exekutionsantrag dargelegten Zuwiderhandelns gegen den Exekutionstitel am 19.6.2007 eine neuerliche Geldstrafe von EUR 7000,- (Euro siebentausend) verhängt

BG Hernalts 31 E 5009/006b-18

Die Arge Datenschutz unter ihren Obmann Hans Zeger wird zur Kenntnis nehmen müssen, dass auch sie nicht ungestraft Lügen verbreiten darf." (./A)

Hintergrund dieses Rechtsstreits ist ein zwischen den Streitteilen vor dem HG Wien am 7.6.2006 mit umgekehrten Parteirollen abgeschlossener gerichtlicher Vergleich, mit u.a. folgendem Inhalt:

Die beklagte Partei verpflichtet sich, es zu unterlassen über den Kläger zu behaupten, er wäre einer Pflicht zur Aufklärung über gesammelte Daten trotz Bescheids der Datenschutzkommission nicht nachgekommen bzw. nicht vollständig nachgekommen, weshalb Exekution geführt werden musste und weiters Äußerungen zu unterlassen, in denen ein derartiger Eindruck erweckt wird, oder der Eindruck erweckt wird, der Kläger wäre eine unseriöse Wirtschaftsauskunftei oder würde entgegen Bescheiden der Datenschutzkommission unzureichende Datenqualitätsstandards anbieten." (./B)

Aufgrund dieses Exekutionstitels stellte die beklagte Partei beim BG Hernalts mehrere Durchsetzungsanträge, in denen sie der gefährdeten Partei Verstöße gegen die Unterlassungsverpflichtung vorwarf, indem diese die gefährdende Partei im Internet und Briefen

eines unseriösen Verhaltens bezichtigte (./C u. ./D).
Diese führten zur Verhängung von Strafen (./E bis ./G).

Der von der gefährdeten Partei inkriminierte Artikel der gefährdenden Partei befindet sich nach wie vor auf der Homepage der gefährdenden Partei.

Der als bescheinigt angenommene Sachverhalt gründet sich auf die von den Streitparteien, jeweils in Klammer näher bezeichneten Urkunden, die als taugliche Grundlage des Bescheinigungsverfahrens heranzuziehen waren. Die Einvernahme der gefährdenden Partei stellt im gegenständlichen Fall kein taugliches Bescheinigungsmittel dar. Einerseits wird die Veröffentlichung des inkriminierten Artikels auf der Homepage der gefährdenden Partei von dieser nicht in Abrede gestellt und andererseits kommt es auf einen Wahrheitsbeweis, für den die gefährdende Partei wohl geführt wird, im vorliegenden Fall nicht an.

Daraus folgt rechtlich:

Zur Zuständigkeit des angerufenen Gerichts:

Gemäß § 387 EO ist das Gericht zuständig, vor welchem der Prozess in der Hauptsache, in Ansehung derer eine Verfügung getroffen werden soll, zur Zeit des ersten Antrages anhängig ist. Hiezu genügt es, dass die Klage gleichzeitig mit dem Sicherungsantrag eingebracht wird (vgl. etwa Angst/Jakusch/Moor, EO¹⁴ § 387 E 10). Gemäß § 51 Abs. 1 Z 8b JN ist für Streitigkeiten nach § 1330 ABGB, auf welchen sich die klagende und gefährdete Partei stützt, wegen einer Veröffentlichung in einem Medium das Handelsgericht zuständig, falls der Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von EUR 10.000,-- übersteigt. Der Normverweis auf § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz stellt klar, dass auch eine

Internethomepage ein Medium ist (Hanusch, Kommentar zum Mediengesetz, § 1 Rz 7). Das Handelsgericht Wien ist daher zur Entscheidung über den Sicherungsantrag sachlich zuständig.

Es ist auch der von der gefährdenden Partei beantragten Herabsetzung des Streitwertes nicht zu entsprechen. Grundsätzlich ist das Gericht an die Bewertung durch den Kläger gebunden. Nur wenn die Bewertung des Streitgegenstandes übermäßig hochgegriffen erscheint, kann das Gericht, wenn es zugleich wahrscheinlich ist, dass bei richtiger Bewertung des Streitgegenstandes dieser die für die Zuständigkeit des Gerichtshofes maßgebende Wertgrenze nicht erreichen dürfte, den Streitwert herabsetzen. Diese Voraussetzungen liegen allerdings nicht vor. Einerseits hält sich die klagende und gefährdete Partei an die Bemessungsvorschrift des § 10 Z 6 lit. a RATG, welche zwar nur einen höchst zulässigen Streitwert für die Anwendung des RATG normiert, und andererseits erscheint die Bewertung aufgrund der Bekanntheit der klagenden und gefährdeten Partei sowie der Verbreitung der inkriminierten Äußerung im Internet der Streitwert nicht derart überhöht, dass eine Herabsetzung die Unzuständigkeit des Handelsgerichtes Wien bewirken würde.

Gemäß § 1330 Abs. 1 ABGB ist jemand, dem durch eine Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schade oder ein Entgang des Gewinns verursacht wurde, berechtigt, den Ersatz zu fordern.

Gemäß Abs. 2 leg.cit gilt dies auch dann, wenn jemand Tatsachen verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen gefährden und deren Unwahrheit erkannte oder kennen musste. In diesem Fall

kann auch Widerruf und die Veröffentlichung des selben verlangt werden. Die von der gefährdenden Partei in ihrer Veröffentlichung auf der Homepage getätigte Aussage, die ARGE Datenschutz unter ihrem Obmann Hans Zeger werde zur Kenntnis nehmen müssen, dass auch sie nicht unbestraften Lügen verbreiten dürfe, indiziert offenbar den Vorwurf, dass die gefährdete Partei Lügen verbreite. Ein näheres Tatsachensubstrat, worauf sich dieser Vorwurf beziehe, findet sich auf dieser Homepage nicht. Der Hinweis bzw. die gleichzeitige Veröffentlichung der Exekutionsbewilligung vermag daran auch nichts zu ändern, da sich auch darin kein konkreter Sachverhalt manifestiert, der einer Überprüfung zugänglich wäre. Vielmehr wird lediglich ein Teil des gerichtlichen Vergleiches wiedergegeben.

Maßgebend für die Beurteilung derartiger Mitteilungen ist das Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers oder Durchschnittshörers, nicht aber der subjektive Wille des Erklärenden. Eine missverständliche Fassung geht stets zu Lasten des Mitteilenden (vgl. RIS-Justiz RS0031883).

Die inkriminierte Veröffentlichung erweckt ohne Angabe eines Tatsachensubstrates den Eindruck, dass die gefährdete Partei generell Lügen verbreite und nicht bloß in einem Einzelfall die Unwahrheit behauptet worden sei, weshalb auch ein Wahrheitsbeweis nicht möglich ist.

Wiederholungsgefahr besteht, da die inkriminierte Äußerung nach wie vor auf der Homepage der gefährdeten Partei abrufbar ist.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 18, am

- 8. NOV. 2007

Dr. Peter ...
Für die ...
der Leiter ...

